



**WWF Region Basel**  
Gundeldinger Feld  
Dornacherstrasse 192  
4053 Basel

061 272 08 03  
[info@wwf-bs.ch](mailto:info@wwf-bs.ch)  
[www.wwf-bs.ch](http://www.wwf-bs.ch)

### Einschreiben

UVEK  
Kochergasse 10  
3003 Bern

Basel, 9. November 2018

### Im Doppel

### **Einsprache**

**von**

1. **WWF Schweiz**, Postfach, 8010 Zürich  
vertreten durch WWF Region Basel, nachstehend
2. **WWF Region Basel**, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel,  
vertreten durch Jost Müller Vernier, Geschäftsführer WWF Basel

betreffend

### **Plangenehmigungsverfahren LKW Warteraum längs Freiburgerstrasse, Sekt. 9, Parzelle 535**

Eine Ermächtigung des WWF Schweiz kann beigebracht werden.

### **Rechtsbegehren**

1. **Die Plangenehmigung für den LKW-Warteraum längs Freiburgerstrasse, Basel, sei nicht zu erteilen.**
2. **Eventualiter sei die Plangenehmigung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass gleichzeitig die bewilligte Ausdolung und Bachumlegung des Otterbaches gemäss Grossratsbeschluss vom 12. November 2008 umgesetzt wird. Dabei wären durch das Vorhaben LKW-Warteraum angemessene ökologische Ersatzleistungen zu erbringen.**
3. **Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin.**



## Begründung

### 1. Projektbeschrieb

Für die Zeit zwischen Rückbau der PEZA für den Ausbau des Gateway Basel Nord und dem erfolgten Ausbau der Zollanlage auf der erweiterten Grenzbrücke Richtung Deutschland soll für maximal fünf Jahre ein rund 350 Meter langer LKW-Warteraum entlang der Freiburgerstrasse erstellt werden. Die Kosten für die 38 Stellplätze betragen rund 3,14 Millionen Franken. Danach soll der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

### 2. Formelles

2.1 Der WWF-Schweiz ist eine Umweltschutzorganisation, welcher gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) zukommt (vgl. Ziff. 3 des Anhangs zur VBO).

Der Verein WWF Region Basel, als Sektion des WWF Schweiz, ist eine kantonale Naturschutzorganisation, die sich statutengemäss seit über vier Jahrzehnten dem Natur- und Landschaftsschutz als juristische Person widmet. Daher erfüllt er die Voraussetzungen zur Einsprache- und Beschwerdelegitimation gemäss § 26 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 und wird in Anhang IV der kantonalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. September 1998 als beschwerdeberechtigte Organisation bezeichnet.

2.2 Das angefochtene Plangenehmigungsverfahren, mit dem unter anderem ein Bereich des Otterbaches eingedolt werden soll, betrifft den Erhalt und den Schutz von wertvollen Gewässern sowie die Vernetzung von Lebensräumen und tangiert damit zentrale Aufgabenbereich der Einsprechenden. Der WWF ist folglich zur Einsprache legitimiert.

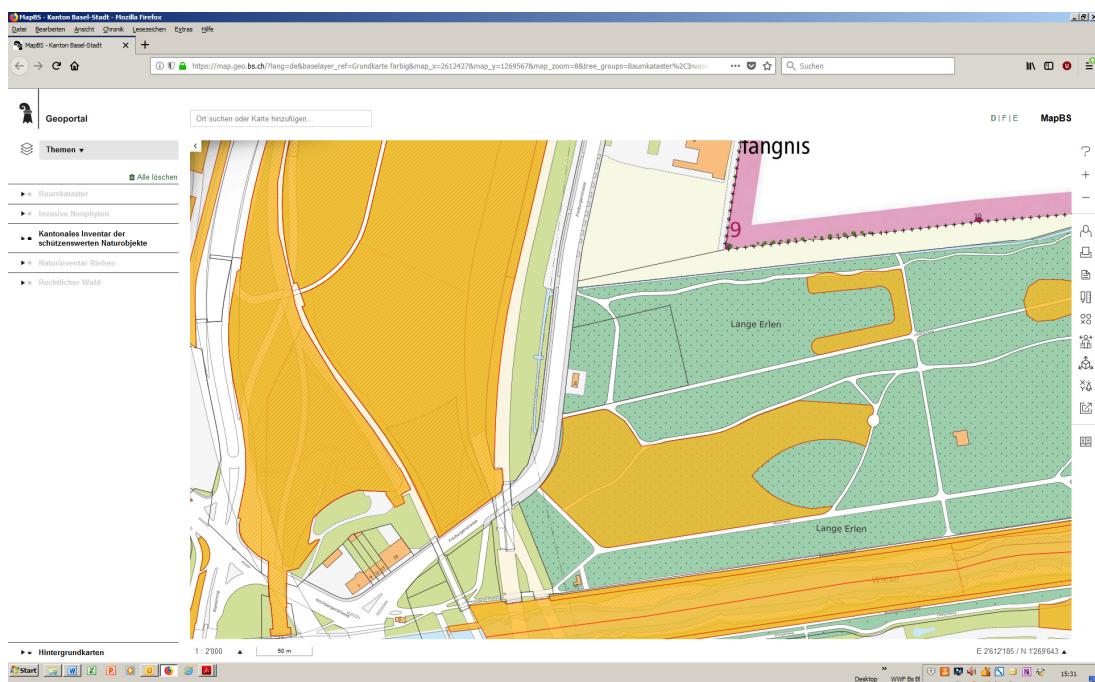
2.3 Die Einsprachefrist ist mit heutigem Datum gewahrt.

### 3. Materielles

#### 3.1 Schutzwürdige Biotope, Ufervegetation

Durch das Vorhaben werden schutzwürdige Biotope<sup>1</sup> tangiert, dabei handelt es sich sowohl bei den Hecken wie auch beim Uferbereich um Lebensräume, welche gemäss Art. 18 Absatz 1bis NHG besonders zu schützen sind. Ein Naturinventar wurde nicht erhoben; Artenangaben fehlen. Es erfolgte eine mündliche Rückfrage beim TBA BS, die ergab, der Otterbach sei nicht wertvoll und eine Eindolung «denkbar».<sup>2</sup>

Östlich und westlich des Projektperimeters liegen Areale, die im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte enthalten sind (vgl. Abbildung). Das westlich gelegene ehemalige DB-Rangierareal figuriert zudem im TWW-Inventar des Bundes. Es muss somit im Eingriffsperimeter mit schützenswerten Naturwerten gerechnet werden. Der degradierte Zustand des Uferbereiches des Otterbachs wurde pflegebedingt geschaffen.



*Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Inventarbereiche sind gelb eingefärbt.*

Ufervegetation darf gemäss Art. 21 Abs. 1 NHG weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Gemäss Art 22 Abs. 2 NHG kann eine Ausnahmebewilligung einzig für standortgebundene Vorhaben in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen erteilt werden. Nicht genügt es, wenn das Vorhaben lediglich dem Wasserbau- und Gewässerschutzrecht nicht widerspricht.<sup>3</sup> Für die Installation der Camionparkplätze kann indes in keiner Art und Weise eine Standortnotwendigkeit angenommen werden, da dazu einzig eine entsprechende Fläche, nicht einmal unbedingt in der Nähe der bestehenden Zollanlage Voraussetzung ist. Eine Standortnotwendigkeit wird in den Unterlagen auch nicht dargelegt, wie auch keine Standortevaluation ausgewiesen wird.

Somit ist der Eingriff nicht statthaft, und es ist keine Ausnahmebewilligung zu erteilen, unabhängig davon, ob das Vorhaben dauerhaft oder vorerst auf fünf Jahre befristet ist. Zudem bestünde gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG Ersatzpflicht. Diese Fragestellung wird mit dem Plangenehmigungsverfahren nicht betrachtet.

<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitsbericht, S. 9.

<sup>2</sup> Protokoll PS-Sitzung, 15. Mai 2017.

<sup>3</sup> BGE 130 II 313, E. 3.4 ff.

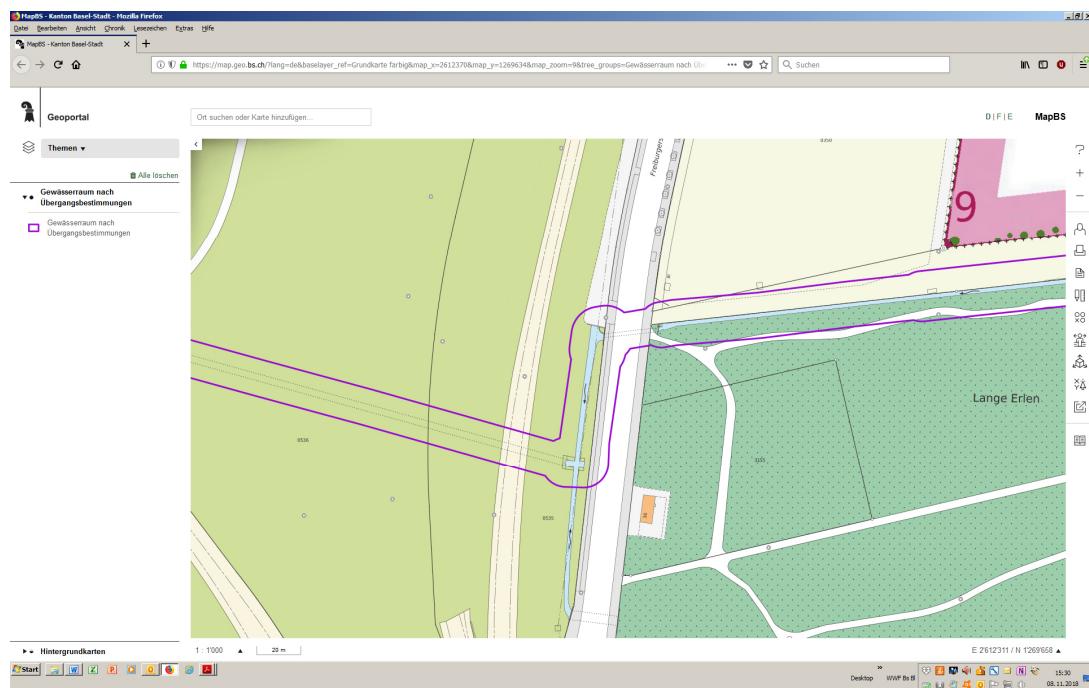
### 3.2 Gewässerschutz, Eindolung

Fliessgewässer dürfen gemäss Art 38 Abs. 1 GSchG grundsätzlich weder eingedolt noch überdeckt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für die in Abs. 2<sup>4</sup> genannten Zwecke bewilligen. Diese Aufzählung ist abschliessend. Unter den in Abs. 2 genannten Ausnahmen lässt sich – sei dies auch zeitlich befristet – die Eindolung des frei fliessenden Otterbachs über 61 Meter nicht subsumieren.

Auch Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG kann dazu nicht dienen. Im Gegenteil: Hier ist allenfalls die Überdeckung eines Fliessgewässers für Verkehrsübergänge zulässig, um die Überquerung des Gewässers zu ermöglichen. Dagegen wäre es nicht zulässig, ein Gewässer neu einzudolen oder zu überdecken, um darüber eine Strasse zu errichten.<sup>5</sup> Gleichermassen kann auch ein Camionparkplatz nicht statthaft sein.

### 3.3 Gewässerraum

Das Vorhaben tangiert den Gewässerraum des Otterbachs (vgl. Abbildung). Gemäss Übergangsbestimmung zum Gewässerschutzgesetz sind bis zur Festlegung des Gewässerraumes durch den Kanton – was in Basel-Stadt noch nicht erfolgt ist – Gesuche für Bauten und Anlagen in den Uferstreifen grundsätzlich abzuweisen, soweit nicht durch eine standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlage ein Ausnahmefall gegeben ist.<sup>6</sup>



Dass sich die Camionparkplätze nicht zwingend an dieser Stelle befinden müssen, wurde dargelegt. Ein allfälliges öffentliches Interesse scheint gering und müsste nachgewiesen und mit den Interessen des Gewässer- und Biotopschutzes in Abwägung gebracht werden.

<sup>4</sup> «Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle; b. Verkehrsübergänge; c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege; d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung; e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.»

<sup>5</sup> BGE 130 II 313, E. 3.6; Wagner Pfeifer, Umweltrecht Handbuch, N 966 mit Fn. 92

<sup>6</sup> Worunter etwa Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken fallen können.



#### 4. Eventualiter

Falls das Projekt dennoch weiterverfolgt wird, muss dies in Koordination mit der 2008 (!) beschlossenen Ausdolung und Umlegung des Otterbaches erfolgen. Mit Grossratsbeschluss vom 12. November 2008 wurde zur Umsetzung der Wiese-Initiative ein Kredit von 940'000 Franken für das Revitalisierungsprojekt «Aufwertung des Otterbachgebiets durch offene Führung des Otterbachs zur Wiese östlich der Freiburgerstrasse» für die Jahre 2010 und 2011 bewilligt. Es ist uns nicht bekannt, weshalb das Projekt 2010 beziehungsweise 2011 nicht umgesetzt und bis heute nicht in Angriff genommen wurde. Der Otterbach ist, insbesondere unter den Bahngleisen, zu rund dreissig Prozent eingedolt. Mit der Umlegung lässt sich dies beheben.

Auch gemäss «Revitalisierungsplanung Kanton Basel-Stadt 2014» drängt sich im Zusammenhang mit dem Projekt «WieseVital» die Umlegung auf (Schlussbericht S. 1). Für die Revitalisierungsplanung wurde auch kein Massnahmenblatt «Ausdolung des Otterbach» erstellt, da dies bereits bewilligt sei und die Bachumlegung vor 2016 umgesetzt werde (S. 13).

Falls der LKW-Warteraum in der geplanten Art und Weise realisiert werden sollte, wäre damit zwingend eine Ausdolungsverpflichtung verbunden, indem der Otterbach wie bereits vor zehn Jahren beschlossen im Bereich des Landschaftspark Wiese umgeleitet würde. Das Projekt LKW-Warteraum hätte im Sinne des ökologischen Ersatzes angemessen Beteiligung zu leisten.

Geradezu unsinnig wäre es – wie vorgesehen – nach Rückbau des LKW-Warteraums wieder den aktuellen Zustand herzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass die Verlegung des Otterbachs allein aufgrund eines Grossratsbeschlusses oder spezifisch planerischer Aussagen bisher nicht realisiert wurde. Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen, müssten die beiden Vorhaben zwingend gekoppelt und gleichzeitig realisiert werden.

Offen wäre die Vereinbarkeit des hier behandelten Vorhabens mit den vorgezogenen Massnahmen der DB bezüglich Vierspurausbau. Die Bahnböschung der Rheintalbahn gegen die Freiburgerstrasse sowie die asphaltierte Fläche am Böschungsfuss mit 600 Quadratmetern sollen dabei 2019 in eine ruderalartige Magerwiese umgewandelt werden und mit Dornstrauchgruppen sowie Ast- und Steinhaufen ergänzt werden.

Aus den vorgängig erwähnten zahlreichen Gründen reichen WWF Schweiz und WWF Region Basel diese Einsprache gegen das vorliegende Plangenehmigungsverfahren ein. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anträge im Interesse der Umwelt und der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen, wonach die Plangenehmigung nicht erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jost Müller Vernier  
Geschäftsführer WWF Region Basel